

Der Registerband für die Weisthümer, dessen Bearbeitung Professor R. Schröder und Dr. Birlinger in Bonn übernommen haben, wird ein Wörterbuch und einen Realindex enthalten. Das erstere, welches auf etwa zwei Drittel des Bandes berechnet ist, glauben die Bearbeiter der nächsten Plenarversammlung druckfertig vorlegen zu können.

Die neue Ausgabe von Schmeller's Wörterbuch schreitet regelmäßig vor und die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte“ wird wie bisher fortgesetzt.

Wegen Herausgabe der auf den Antrag des Geheimraths v. Ranke und des Reichsraths v. Döllinger vor drei Jahren beschlossenen „Allgemeinen Deutschen Biographie“, für deren Redaction Hr. v. Liliencron gewonnen ward, sind mit der Buchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig Unterhandlungen eröffnet und zum Abschlusse gebracht worden. Das Werk soll die Biographien von Regenten, Staatsmännern, Militärs, Gelehrten, Künstlern, Industriellen, insofern ihre Wirksamkeit auf die Entwicklung der Nation von Einfluß war, liefern; der Umfang ist auf etwa 40000 Artikel in 20 Bänden berechnet. Der Beginn des Druckes im nächsten Herbst darf als gesichert betrachtet werden.

Miscellen.

Nach einer Bekanntmachung vom Vorstand des Börsenvereins in Nr. 277 d. Bl. sind die Protokolle über die Heidelberger Conferenz zur Berathung eines Normalentwurfes zu künftigen internationalen Verträgen zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechts jetzt im Druck erschienen und den Mitgliedern des Börsenvereins gratis, Nichtmitgliedern aber gegen Zahlung von 15 Mgr. (durch die Expedition des Börsenblattes) zur Verfügung gestellt. Die Schrift enthält eine vielseitige und gründliche Beleuchtung aller einschlagenden Verhältnisse und ist zur Beurtheilung dieser schwierigen Rechtsfragen von großem Werthe. Wir wollen daher nicht unterlassen, dieselbe auch an dieser Stelle zur allgemeinen Beachtung zu empfehlen, und behalten uns vor, noch in einem ausführlichen Artikel auf ihren Inhalt zurückzukommen.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zwischen England und Amerika, den internationalen literarischen Rechtsschutz betreffend, so schreibt das Magazin für die Literatur des Auslandes, gibt eine eben in London erschienene Schrift: „Literary Copyright“*) Auskunft, und zwar ersehen wir daraus, daß nicht, wie man bisher geglaubt, die Amerikaner, sondern die auch in dieser internationalen Frage (gleichwie in der, während des deutsch-französischen Krieges zur Erörterung gekommenen, Neutralitäts- und Waffen-Ausfuhr-Frage) zähe und egoistische Politik der englischen Regierung die bisher nicht zu Stande gekommene Abschließung eines völkerrechtlich würdigen Vertrages verschuldet. Während nämlich die Amerikaner bereit sind, einen solchen Vertrag abzuschließen, wenn dieser den Rechtsschutz der Schriftsteller allein zum Gegenstande hat, nicht aber, wenn er zugleich geeignet ist, das Privilegium des großbritannischen Verlegers auf dem eigenen, auch zum ausschließlichen Privilegium auf dem amerikanischen Büchermarkte zu machen, weist die englische Regierung jeden vorzugsweise dem Schriftsteller zu gut kommenden Schutz, z. B. seines Rechtes, sowohl einem britischen als einem amerikanischen Verleger sein geistiges Eigenthum selbst und nebeneinander zu cediren, unbedingt zurück. Der Standpunkt der Amerikaner in dieser Sache ist, theoretisch wie praktisch, jedenfalls ein höherer, als der der englischen Regierung, und von der gesammten Schriftstellerwelt dankbar anzuerkennen.

*) Seven Letters addressed to the Right Hon. the Earl Stanhope. By John Camden Hotten. (Hotten ist der bekannte englische Verlagsbuchhändler.)

Für die Straßburger Bibliothek. — Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Nov. es als wünschenswerth erachtet: in Anbetracht der guten Beziehungen, in welchen die Schweiz seit alter Zeit mit Straßburg stand, und die bei Veranlassung der Belagerung im letzten Jahre erneuert worden sind, die in den Kantonen geschehenen Bemühungen zu Gunsten der Wiederherstellung der Straßburger Bibliothek auch von Seiten des Bundesraths so weit als möglich zu unterstützen. Aus diesen Rücksichten beschloß der Bundesrath, daß der Straßburger Bibliothek ein Exemplar der von Bundes wegen gemachten Publicationen, insbesondere von folgenden Werken zugestellt werde: Dufour Atlas, Sammlung des Bundesblattes, amtliche Gesetzesammlung, Geschäftsberichte des Bundesraths, Publicationen des statistischen Bureaus, Berichte über die Wildbäche, Hochwaldungen, Ueberschwemmungen etc., Moynier, über die Arbeiter in der Schweiz u. dgl. (Allg. Ztg.)

„Alles schon dagewesen“, sagt zwar Ben Aliba, aber der Redaction der „Kölnischen Volkszeitung“ scheint es doch gelungen zu sein, dem alten Rabbi ein Schnippchen zu schlagen, wie man aus deren nachfolgendem Schreiben an einen Verleger ersieht: „Im Besitze Ihrer uns zur Recension eingesandten Werke wären wir nicht abgeneigt, dieselben einem unserer Mitarbeiter zur Besprechung zu übergeben. Da wir jedoch die Arbeiten dieser Herren zu honoriren pflegen, so werden Sie es nicht unbillig finden, wenn wir vorerst ein Inserat von entsprechendem Umfange für unsere Zeitung verlangen u. s. w.“ — Drum ewig wahr der andere Spruch: „Was kein Verstand der Verständigen sieht, das findet in Einfalt ein kindlich Gemüth“!

St. Petersburg, 28. Nov. Wie bekannt, kamen oft Differenzen zwischen ausländischen und hiesigen Geschäftsleuten wegen des Datums in Wechseln und anderen Geschäftspapieren vor, wenn die Art des Kalenderstils nicht besonders angegeben war. Es erschien daher im October 1869 ein Ukas, in welchem bestimmt wurde, daß da, wo sich in Betreff des Datums keine besondere Bemerkung vorfand, stets der alte Kalender maßgebend sein sollte. Diese Verordnung reicht, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht aus, um Differenzen im Verkehr ganz unmöglich zu machen; es ist daher eine neue Verordnung erschienen, welche vom 1/13. Januar k. J. ab die Freiheit der Bemerkung in Documenten: „alten oder neuen Stils“ — ganz aufhebt, und jedes auf Geschäfte zwischen In- und Ausländern bezügliche Document für völlig ungültig erklärt, in welchem irgendeine Andeutung auf den Gebrauch eines andern als des russischen Kalenders enthalten sein sollte. Für die bis zum 1/13. Jan. ausgestellten oder noch auszustellenden Verkehrsschriftstücke hat der betreffende Ukas keine Gültigkeit. (Schl. Ztg.)

Personalnachrichten.

Aus Berlin, 5. Dec. berichtet das „Berliner Fremden- und Anzeigeblatt“: „Die Buchhandlung von Friedr. Aug. Herbig feierte gestern ihr fünfzigjähriges Bestehen. Sie wurde am 4. December 1821 gegründet und ging 1849 auf den Sohn Adolph Herbig über. Nur im engsten Familien- und Freundeskreise wurde die Feier begangen. Die Gattin überreichte einen auch typographisch sehr schön ausgestatteten Jubelkatalog, nach den Wissenschaften geordnet, wodurch ein sehr interessantes Bild über die ganze reiche Thätigkeit der Verlagshandlung gewährt wird. Zahlreiche Glückwünsche wurden dem jetzigen Repräsentanten der Firma von nah und fern zu Theil.“

Von der Lehrmittel-Ausstellung in Baden bei Wien ist ferner Herrn Julius Maier in Stuttgart ein Ehrendiplom für ausgestellte zweckmäßige Lehrbücher zu Theil geworden.